



Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“

1. Änderung der Richtlinie gemäß Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 30.10.2014

Die Stadt Büren plant im Rahmen der Stadtentwicklung die Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme und der leerstehenden Gebäude, die dem Wohnen dienen sowie die Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes. Der Erwerb von Altbauten wird nach folgenden Bestimmungen gefördert:

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein dem Wohnen dienendes Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Büren, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung) und mindestens 1 Jahr leer gestanden¹ hat (gerechnet zum Zeitpunkt der Fördergenehmigung). Gefördert werden Altbauten nur dann, wenn Käufer und Verkäufer nicht verwandt, verschwägert, miteinander verheiratet oder Lebenspartner² sind³.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner jeweils für die Hälfte des Förderbetrages anspruchsberechtigt. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden. Bei Eigentümergemeinschaften erfolgt die Zuordnung der Förderung entsprechend anteilig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die Fördermittel sind auf fünf neue geförderte Projekte pro Jahr begrenzt. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Förderempfänger ist verpflichtet, Fördermittel zzgl. Zinsen analog zu der Abgabenordnung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Büren berücksichtigt. Anträge, die in einem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können, verlieren für das nächste Jahr ihre Gültigkeit. Genehmigungsfähige Anträge, die über die Anzahl der zulässigen Anträge hinausgehen, leben wieder auf, wenn bei vorher genehmigten Anträgen nachträglich die Unwirksamkeit festgestellt wird. Anträge können nur in dem Jahr gestellt werden, für das die Genehmigung angestrebt wird.
- 1.6 Die Förderung kann nur einmal pro Antragsteller in Anspruch genommen werden.

¹ Für die diesbezügliche Erfüllung der Fördervoraussetzungen ist der Leerstand einer Wohn- oder einer Geschäftseinheit ausreichend.

² eingetragene Lebenspartnerschaft gem. LPartG

³ Als verwandt oder verschwägert im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die gem. § 1589 f. BGB im 1. bis zum 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert sind.

- 1.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich das betreffende Gebäude bereits im Eigentum der antragsstellenden oder einer sonstigen Person nach Punkt 1.1 dieser Richtlinie befindet oder zum Zeitpunkt der Fördergenehmigung schon ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen worden ist oder ein solcher in der Vergangenheit bestanden hat.

2 Laufende jährliche Förderung

- 2.1 Gefördert wird der Erwerb eines Altbaus.
- 2.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit dem Förderantrag eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, das Förderobjekt an den Antragsteller zu verkaufen, vorliegt.
- 2.3 Diese Richtlinie findet auch Anwendung im Falle des Abrisses eines dem Wohnen dienenden Gebäudes (nicht von Ställen, Garagen oder sonstigen Nebengebäuden), wenn auf demselben Grundstück ein neues dem Wohnen dienendes Gebäude errichtet wird. Die baurechtliche Zulässigkeit von Abriss und Neubau soll vorher geklärt werden und bleibt durch eine Fördergenehmigung unberührt.
- 2.4 Die Stadt Büren gewährt für das geförderte Objekt über eine Laufzeit von 5 Jahren (60 Monate) ab dem ersten vollen Monat nach dem Einzugsdatum auf Antrag einen Zuschuss von jährlich 2.000 € Grundbetrag sowie jährlich 1.000 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt bei dem Anspruchsberechtigten gemeldet ist, begrenzt auf maximal drei Kinder. Haben zwei Personen Anspruch auf den Erhöhungsbetrag für ein Kind, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
- 2.5 Erhöht sich während der Laufzeit der Förderung die Anzahl der Kinder im Sinne der Ziffer 2.4, steigt ab dem ersten vollen Monat nach der Anmeldung laut Melderegister der Förderbetrag entsprechend.
- 2.6 Verringert sich während der Laufzeit der Förderung die Anzahl der Kinder im Sinne der Ziffer 2.4, reduziert sich ab dem ersten vollen Monat nach der Anmeldung laut Melderegister der Förderbetrag entsprechend. Eventuell zu viel erhaltene Förderung ist zurückzuerstatten.
- 2.7 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt jährlich 5.000 € (Grundbetrag 2.000 € zzgl. Erhöhungsbetrag für drei Kinder).
- 2.8 Die Auszahlung erfolgt erstmals im Folgemonat nach dem Einzug in das Förderobjekt (Meldedatum) unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde. In jährlichem Abstand wird der Förderbetrag jeweils dann ausgezahlt, wenn der Fördergeldempfänger die Voraussetzungen für die Förderung schriftlich bestätigt.
- 2.9 Die Genehmigung des Antrages wird unwirksam, wenn im auf die Genehmigung folgenden Jahr der Einzug in das Förderobjekt gemäß Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz nicht durchgeführt wurde. Es erfolgt keine Auszahlung von Fördermitteln.
- 2.10 Der Förderanspruch erlischt mit dem ersten vollen Monat, nachdem die Eigennutzung des geförderten Objektes aufgegeben wird. Der Gesamtförderbetrag errechnet sich

dann anteilig nach der Zahl der vollen Monate, in denen die Voraussetzungen bestanden haben. Eventuell zu viel empfangene Förderbeträge sind zurückzuerstatten.

3 Inkrafttreten

3.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büren, den 05.11.2014

gez.

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.